

BürgerInneninitiative 2001**GLEICHE LIEBE,
GLEICHE RECHTE**

Europa heiratet, Österreich sperrt ein. Während nach Skandinavien, Holland, Frankreich und anderen Ländern nun auch Deutschland gleichgeschlechtliche Paare rechtlich anerkennt, ist die LesBiSchwule Bewegung hierzulande nach wie vor dazu verdammt, sich um ein Dutzend auf Grund ihrer sexuellen Orientierung inhaftierter Gewissengefangener zu kümmern bzw. andere davor zu bewahren, auch zu solchen zu werden.

Damit soll nun endlich Schluß sein. Wir wollen nicht länger nur über strafrechtliche Verfolgung diskutieren (müssen). Über § 209 StGB gibt es nichts mehr zu diskutieren. Das Sonderstrafgesetz ist zu streichen, ersatzlos. Ist die Politik dazu nicht imstande, wird es der Europäische Menschenrechtsgerichtshof besorgen. Also auf zu neuen Ufern!

Ende Oktober haben Österreichs Lesben- und Schwulenorganisation, auf Initiative der RosaLila PantherInnen Graz, einen gemeinsamen Forderungskatalog zur umfassenden rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften mit verschiedenen geschlechtlichen erstellt. Für diese Forderungen werden im Frühjahr nächsten Jahres Unterschriften gesammelt, die dann um die Jahresmitte als BürgerInneninitiative *Gleich*



Können nun endlich ‚heiraten‘. Seit mehr als 40 Jahren ein Paar: Eheleute W. & M. Schmitz (D). Und Österreich...?

viel Recht für gleich viel Liebe im Nationalrat eingebracht werden sollen.

Die Bewegung hofft auf eine offene Diskussion und darauf, dass Parteien nicht in denselben Fehler verfallen wie bei der Diskussion um § 209; nämlich sich vorschnell auf einen Standpunkt einzementieren, aus dem

sie dann ohne Gesichtsverlust selbst nicht mehr herauskommen, und damit vernünftige Lösungen auf Jahre und Jahrzehnte verbauen. Ansonsten läuft Österreich tatsächlich Gefahr, seinen Status als „LesBiSchwules Serbien“ Europas selbst nach der absehbaren Aufhebung des § 209 beizubehalten.

Urteil im „Zivildiensterfall“ bestätigt

Oberlandesgericht Wien hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 209

Im Fall des 20jährigen Jugendlichen, der im Juli durch das Landesgericht für Strafsachen Wien verurteilt worden ist, weil er als 19jähriger mit seinem damals nahezu 17jährigen Freund sexuelle Kontakte hatte, hat das Oberlandesgericht Wien am 13. November das erstinstanzliche Urteil bestätigt, das im Sommer einen österreichweiten Aufschrei der Empörung verursacht hatte.

Dem Antrag des Verurteilten, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB zu beantragen, ist das Berufungsgericht nicht nachgekommen, obwohl der Jugendliche ausführlich dargelegt hat, dass das höhere Mindestalter von 18 Jahren für schwule Beziehungen im Gegensatz zu 14 für heterosexuelle und lesbische Kontakte seine Menschenrechte verletzt. Zu einer Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof bestünde kein Anlaß. Begründung für diese Entscheidung gaben die Richter keine.

Auch die über den jungen Mann verhängte (Geld)Strafe setzten sie nicht herab. Für die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe von einem Tag Freiheitsstrafe bzw. öS 60,- Geldstrafe, worum der Jugendliche ersuchte, bestעה ebenfalls kein Grund.

„Es ist mir unverständlich, wie ein Gericht

so überhaupt keine Bedenken gegen dieses massiv menschenrechtswidrige Strafgesetz haben kann“, zeigt sich Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Verteidiger des Jugendlichen über das Urteil enttäuscht. „Damit ist aber nun der Weg zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof eröffnet, wo wir mit Sicherheit Recht erhalten werden“, zeigt sich Graupner zuversichtlich. „Dessen Urteil ist bindend und Österreich wird dann ohne Wenn und Aber das antihomosexuelle Sonderstrafgesetz endlich aufheben müssen“. „Bis dahin werden freilich noch zahllose unschuldige Menschen unter die Räder kommen, deren ‚Verbrechen‘ allein darin besteht, geliebt zu haben“, schließt Graupner.

Richtungsweisendes

Oberlandesgericht homosexuelle Europäische Menschen

Mit einem richtungsweisenden Urteil hat das Oberlandesgericht Graz einen Geschäftsmann freigesprochen, dem zur Last gelegt wurde, homosexuelle Pornographie angeboten zu haben.

Der Mann war nach dem Pornographiegesezt aus dem Jahre 1950 angeklagt worden, das jeglichen Handel mit „unzüchtigen“ Produkten unter Strafe stellt. Bis zu den siebziger Jahren wurde darunter tatsächlich jede sexualbezogene Darstellung verstanden. Dann schränkte der Oberste Gerichtshof das absolute Handelsverbot jedoch auf die sogenannte „harte“ Pornographie ein, worunter er im wesentlichen die Darstellung strafbarer Sexualhandlungen verstand, also Handlungen mit Kindern und sexuelle Gewalttätigkeiten. Homosexuelle Handlungen waren zwar seit 1971 nicht mehr (generell) strafbar, wurden von den Höchststrichern aber auch der „harten“ Pornographie zugerechnet, weil die „Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht“ strafbar war (§ 220 StGB).

Bereits 1989 hat das Oberlandesgericht Innsbruck (zuständig für Tirol und Vorarlberg) den Handel mit homosexueller Pornographie freigegeben, im restlichen Österreich erfolgte jedoch keine solche Entscheidung. Nach der Aufhebung des „Werbeverbotes“ (§ 220 StGB) mit 1. März 1997 war allgemein davon ausgegangen worden, dass damit

Urteil

Gericht Graz gibt Harte Pornographie frei

Antidiskriminierungsrechtskonvention gebietet Gleichbehandlung

► Auch der Qualifikation homosexueller Pornographie als „harter“ Pornographie der Boden entzogen war.

Nicht so in Graz. Dort ordnete das Landesgericht für Strafsachen im Herbst 1998 die Hausdurchsuchung eines Sexshops sowie die Beschlagnahme von über 200 Videokassetten an und verurteilte den Inhaber zu einer hohen Geldstrafe.

Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht Graz nun letzten Freitag aufgehoben und ausgesprochen, dass homosexuelle Pornographie nicht mehr (generell) als „harte“ Pornographie zu qualifizieren ist. Das Gericht entgegnete dem Oberstaatsanwalt, der sich in der Berufungsverhandlung darauf berufen hat, dass homosexuelle Kontakte (mit § 209 StGB) immer noch teilweise strafbar sind, und der dafür plädierte („ich sage das ganz bewußt“), „solche widernatürlichen Handlungen“ nicht zu akzeptieren, dass der Begriff „Unzucht“ an den herrschenden Anschauungen zu interpretieren sei und dass das Gericht an dem entsprechenden gesellschaftlichen Wandel nicht vorbeigehen könne.

Das Berufungsgericht unterstrich dabei, dass 1989 das Verbot der männlich-homosexuellen Prostitution (§ 210 StGB) aufgehoben worden ist und 1997 das Verbot der „Werbung“ für Homosexualität (§ 220 StGB) und das Verbot homosexueller Vereinigungen (§ 221 StGB) sowie dass 1998 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im gesamten Straf- und Strafprozessrecht den verschiedengeschlecht-

RECHTSBERATUNG

durch qualifizierte
JuristInnen

jeden Donnerstag
19.00 – 20.00 Uhr

in der Rosa Lila Villa
Wien 6, Linke Wienzeile 102
(1. Stock)
Tel.: 585 43 43

Persönliche &
telefonische Beratung
Kostenlos – Anonym

www.RechtBeweglich.at

lichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt worden sind. Die Richter betonten insbesondere auch jüngste Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach Ungleichbehandlungen von Homo- und Heterosexualität unzulässig sind.

Erfreut über dieses Urteil zeigt sich die homosexuelle Bürgerrechtsorganisation Rechtskomitee LAMBDA. „Die Berufungsrichter haben für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung entschieden. Sie sind damit ihrem Auftrag, Recht zu sprechen, in seiner vornehmsten Form gerecht geworden“, so der Verteidiger des Geschäftsmannes, Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA und Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualeforschung, „Hiefür gebührt ihnen unser tiefster Respekt“.



KURATORIUM

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner,
Institut für Erziehungswissenschaften,
Universität Innsbruck;

Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller,
Liberales Forum;

Labg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner,
Professor für Staats- und Verwaltungsrecht,
Universität Graz, Liberales Forum;

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller,
Regisseur;

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand
der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des
Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;

Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugend-
anwältin der Stadt Wien a.D.;

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, MEP, SPÖ;

Abg. z. NR a.D. Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ;

OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des
Österreichischen Aids-Komitees;

Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier, Liberales
Forum;

Univ.-Prof. Dr. Christian Köck, Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für
Dogmatik und Ethik der evangelisch-theolo-
gischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des
Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschen-
rechte, Wien, Vizepräsident der Menschen-
rechtskammer für Bosnien-Herzegowina;

DSA Monika Pinterits, Kinder- und
Jugendanwältin der Stadt Wien;

BM a.D. NRBg. Mag. Barbara Prammer,
stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ;

Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-Passer,
Obfrau der FPÖ;

Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner,
Österr. Gesellschaft für Sexualeforschung;

Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic, Die
Grünen;

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für
Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;

Dr. Anton Schmid, Kinder- und
Jugendanwalt der Stadt Wien;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs
unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;

Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits, Justiz-
sprecherin des Grünen Clubs im Nationalrat;

Günther Tolar, TV-Showmaster i.R.;

Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für
Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

African Discount
-Magazines-Books

MAGAZINE UND BÜCHER IN ÖSTERREICH

ADRESSEN: GATE A • GATE C • CENTRAL

WIENZEILE 5, TEL: 587 57 72

WIEN 22, EKZ Donauzentrum Tel: 203 95 18

WIEN 10, WAAGPLATZ 6

IN SPORTSWORLD

TEL: 58 26 83

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer,
1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: rk.lambda@magnet.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien

Erscheinungsdatum: 14. Dezember 2000

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien

Sus AMANDI

HG

Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

e-Mail
hg@graupner.at
www.graupner.at

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.

www.graupner.at

Sprecher der Plattform gegen § 209
Präsident des Rechtskomitees LAMBDA
Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexuallforschung (ÖGS)
Member of the World Association for Sexology (WAS)

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam–Berlin–Bogotá–Genf–Jerusalem–
Kapstadt–Köln–London–Paris–Prag–San Francisco–Toronto–Vancouver